

# **Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

(2) <sup>1</sup>Die für die Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. <sup>2</sup>Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wenn eine Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Entschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

## **§ 2 Fahrtkosten, Reisekosten**

(1) <sup>1</sup>Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes einschließlich der Städte Oldenburg und Delmenhorst sind nach Maßgabe der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) zu erstatten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten, und zwar bei Benutzung der Deutschen Bahn AG die Fahrtkosten 2. Klasse (Die Vorlage von Belegen ist erforderlich),
- b) bei Benutzung eines gemieteten Kraftfahrzeuges (§ 3 Abs. 2 NRKVO) die tatsächlich entstehenden Kosten,
- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (§ 5 Abs. 3 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer,
- d) bei Benutzung eines privaten Fahrrades (§ 5 Abs. 5 NRKVO) eine Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind).

<sup>2</sup>Die Ausschlussfrist zur Vorlage der Fahrtkosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 19 Abs. 2 Satz 1 NRKVO).

(2) <sup>1</sup>Für vom Landkreis genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und der Städte Oldenburg und Delmenhorst erhalten die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenersatz entsprechend der Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung, <sup>2</sup>Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 3 Entschädigung der Kreistagsabgeordneten**

(1) <sup>1</sup>Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 195,00 Euro. <sup>2</sup>Daneben wird ihnen für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 29,00 Euro gewährt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Telefon- und Videokonferenzen etc., an denen mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe teilnehmen. <sup>4</sup>Die schriftliche Erklärung über die Teilnahme gibt in diesen Fällen der / die Fraktions-/Gruppenvorsitzende ab.

<sup>5</sup>Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien und Kommissionen sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreistag oder Kreisausschuss beschlossen bzw. genehmigt worden ist.

<sup>6</sup>Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 2 dieser Satzung.

<sup>7</sup>Innerhalb eines Kalendermonats können höchstens drei Fraktions-/Gruppensitzungen abgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Neben den nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigungen erhalten zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:

- a) der/die stellv. Landräte/Landrätinnen in Höhe von 195,00 Euro,
- b) der/die Kreistagsvorsitzende in Höhe von 70,00 Euro,
- c) die Fraktionsvorsitzenden, die gleichzeitig Mitglied im Kreisausschuss sind, in Höhe von 415,00 Euro,
- d) die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglied im Kreisausschuss sind, in Höhe von 275,00 Euro,
- e) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses in Höhe von 195,00 Euro.

<sup>2</sup>Soweit der Fraktions- / Gruppenvorsitz von zwei Kreistagsabgeordneten wahrgenommen wird, belaufen sich die Entschädigungen gem. Satz 1 Buchstabe c) auf 305,00 Euro und gemäß Buchstabe d) auf jeweils den hälftigen Betrag.

(3) <sup>1</sup>Neben der Aufwandsentschädigung wird der nachgewiesene bzw. bei Selbstständigen der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe von 24,00 Euro pro Stunde erstattet.

<sup>2</sup>Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 24,00 Euro.

<sup>3</sup>Dringende Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft können insbesondere dann vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. <sup>4</sup>Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, und die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes entsprechend Satz 2. <sup>5</sup>Die Abwicklung erfolgt über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall / Nachteilsersatz, dem entsprechende Nachweise über den Verdienstaussfall bzw. zum entstandenen Nachteil beizufügen sind.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Vereinigungen und anderen Drittorganisationen, denen der Landkreis Oldenburg angehört und zu denen die Kreistagsabgeordneten als Vertreter des Landkreises entsandt werden, sind der Verdienstaussfall nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung und die entstandenen Auslagen zu erstatten.

#### **§ 4 Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

<sup>1</sup>Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 29,00 Euro. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 7 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 5 Digitale Gremienarbeit**

<sup>1</sup>Der Landkreis Oldenburg stellt den Kreistagsabgeordneten für die digitale Gremienarbeit jeweils ein einheitliches Gerät zur Verfügung. <sup>2</sup>Kreistagsabgeordneten, die auf ein Gerät verzichten, wird eine pauschalierte zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro / Jahr gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Wildeshausen, den 14.12.2021

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

Dr. Christan Pundt  
Landrat